

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012[[1]](#footnote-2), insbesondere auf Artikel 434a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Im Dezember 2019 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) das konsolidierte Baseler Rahmenwerk mit den aktualisierten Offenlegungsanforderungen nach Säule 3[[2]](#footnote-3), die mit der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates[[3]](#footnote-4) größtenteils in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen wurden. Zur Durchführung dieser Änderungen sollte ein kohärenter und vollständiger Rahmen für die Offenlegung nach Säule 3 festgelegt werden.
2. In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission[[4]](#footnote-5), der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission[[5]](#footnote-6), der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission[[6]](#footnote-7) und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission[[7]](#footnote-8) sind einheitliche Formate, Meldebögen und Tabellen für Eigenmittel, antizyklische Kapitalpuffer, Verschuldungsquote beziehungsweise Vermögenswertbelastung festgelegt. Diese einheitlichen Formate, Meldebögen und Tabellen sollten daher um die nach der Verordnung (EU) 2019/876 vorgeschriebene Offenlegung anderer aufsichtlicher Aspekte erweitert werden. Insbesondere sollte ein Meldebogen für Schlüsselparameter eingeführt werden, der den Marktteilnehmern den Zugang zu den wichtigsten Eigenmittel- und Liquiditätskennziffern der Institute erleichtert.
3. Die für die Offenlegung verwendeten Meldebögen und Tabellen sollten hinreichend umfassende und vergleichbare Informationen enthalten und es deren Nutzern dadurch ermöglichen, das Risikoprofil der Institute und deren Konformität mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beurteilen. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Genüge zu tun, sollten die für die Offenlegung verwendeten Formate, Meldebögen und Tabellen jedoch den Unterschieden in Größe und Komplexität der Institute und den dadurch bedingten Unterschieden in Höhe und Art der Risiken Rechnung tragen, indem zusätzliche Schwellenwerte für eine erweiterte Offenlegung vorgesehen werden.
4. Mit der Verordnung (EU) 2019/876 wurden eine neue kalibrierte Verschuldungsquote und ein Puffer bei der Verschuldungsquote von G-SRI in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen. Zur Durchführung dieser Änderung und der erforderlichen Anpassungen bei der Risikopositionsberechnung müssen Meldebögen und Tabellen festgelegt werden.
5. Mit der Verordnung (EU) 2019/876 wurden neue Offenlegungsanforderungen für die strukturelle Liquiditätsquote in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen. Zur Durchführung dieser Änderung muss ein Meldebogen für diese neuen Offenlegungsanforderungen festgelegt werden.
6. Durch die Verordnung (EU) 2019/876 wurden die Standardansätze für das Gegenparteiausfallrisiko in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch einen risikoempfindlicheren Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (im Folgenden „SA-CCR“) und einen vereinfachten SA-CCR für Institute ersetzt, die die Kriterien für dessen Nutzung erfüllen. Außerdem wurde durch die Verordnung (EU) 2019/876 die Ursprungsrisikomethode verändert. Zur Durchführung dieser Änderungen muss ein umfassender Satz an Tabellen und Meldebögen für die Offenlegung eingeführt werden.
7. Mit der Verordnung (EU) 2019/876 wurde eine neue Offenlegungsanforderung für vertragsgemäß bediente, notleidende und gestundete Risikopositionen in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingeführt, die auch die Offenlegung von Informationen über erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien umfasst. Zur Durchführung dieser Änderung und dieser neuen Offenlegungsanforderungen muss ein umfassender Satz an Meldebögen und Tabellen eingeführt werden. Der Einfachheit und Stimmigkeit halber sollten diese Meldebögen und Tabellen auf den Meldebögen und Tabellen basieren, die die EBA bereits in ihren Leitlinien für die Offenlegung notleidender und gestundeter Risikopositionen[[8]](#footnote-9) erarbeitet hat.
8. Mit der Verordnung (EU) 2017/2401 des Europäischen Parlaments und des Rates[[9]](#footnote-10) wurde die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geändert, um den Besonderheiten von STS-Verbriefungen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates[[10]](#footnote-11) bei den in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenkapitalanforderungen Rechnung zu tragen. Um diese Änderung widerzuspiegeln, müssen neue Meldebögen und Tabellen mit quantitativen und qualitativen Informationen über Verbriefungen eingeführt werden.
9. Mit der Verordnung (EU) 2019/876 wurden bestimmte in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Anforderungen für die Offenlegung der Vergütung geändert, um sicherzustellen, dass die Vergütungspolitik und -praxis für die Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt, mit einem wirksamen Risikomanagement vereinbar ist. Zur Durchführung dieser Offenlegungsanforderungen sollten Meldebögen und Tabellen festgelegt werden.
10. Um den Instituten einen umfassenden, integrierten Satz an einheitlichen Offenlegungsformaten, Meldebögen und Tabellen zur Verfügung zu stellen und eine Offenlegung von hoher Qualität zu gewährleisten, ist es notwendig, die technischen Standards für die Offenlegung allesamt in einem einzigen Rechtsakt einzuführen. Deshalb müssen die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555, die Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 aufgehoben werden.
11. Um eine pünktliche Offenlegung von hoher Qualität durch die Institute zu gewährleisten, sollte diesen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um ihre für die Offenlegung vorgesehenen internen Systeme anzupassen.
12. Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgelegt wurde.
13. Die EBA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlament und des Rates[[11]](#footnote-12) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

**Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge**

(1) Die Institute legen die in Artikel 447 Buchstaben a bis g und Artikel 438 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU-KM1 in Anhang I der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung offen.

(2) Die Institute legen die in Artikel 438 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU OV1 in Anhang I der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung offen.

(3) Die Institute legen die in Artikel 438 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU OVC in Anhang I der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung offen.

(4) Die Institute legen die in Artikel 438 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Meldebögen EU INS1 und EU INS2 in Anhang I der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung offen.

Artikel 2

**Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik**

Die Institute legen die in Artikel 435 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabellen EU OVA und EU OVB in Anhang III der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang IV der vorliegenden Verordnung offen.

Artikel 3

**Offenlegung des Anwendungsbereichs**

(1) Die Institute legen die in Artikel 436 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Meldebögen EU LI1 und EU LI3 in Anhang V der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang VI der vorliegenden Verordnung offen.

(2) Die Institute legen die in Artikel 436 Buchstaben b und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU LI2 und der Tabelle EU LIA in Anhang V der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang VI der vorliegenden Verordnung offen.

(3) Die Institute legen die in Artikel 436 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU PV1 in Anhang V der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang VI der vorliegenden Verordnung offen.

(4) Die Institute legen die in Artikel 436 Buchstaben f, g und h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU LIB in Anhang V der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang VI der vorliegenden Verordnung offen.

Artikel 4

**Offenlegung von Eigenmitteln**

Die Institute legen die in Artikel 437 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen wie folgt offen:

a) die in Artikel 437 Buchstaben a, d, e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Meldebögen EU CC1 und EU CC2 in Anhang VII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung;

b) die in Artikel 437 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU CCA in Anhang VII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 5

**Offenlegung von antizyklischen Kapitalpuffern**

Die Institute legen die in Artikel 440 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen wie folgt offen:

a) die in Artikel 440 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CCYB1 in Anhang IX der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang X der vorliegenden Verordnung;

b) die in Artikel 440 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CCYB2 in Anhang IX der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang X der vorliegenden Verordnung.

Artikel 6

**Offenlegung der Verschuldungsquote**

Die Institute legen die in Artikel 451 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen wie folgt offen:

a) die in Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 451 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Meldebögen EU LR1, EU LR2 und EU LR3 in Anhang XI der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XII der vorliegenden Verordnung;

b) die in Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU LRA in Anhang XI der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 7

**Offenlegung von Liquiditätsanforderungen**

Die Institute legen die in Artikel 435 Absatz 1 und Artikel 451a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen wie folgt offen:

a) die in Artikel 435 Absatz 1 und Artikel 451a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU LIQA in Anhang XIII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XIV der vorliegenden Verordnung;

b) die in Artikel 451a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU LIQ1 und der Tabelle EU LIQB in Anhang XIII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XIV der vorliegenden Verordnung;

c) die in Artikel 451a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU LIQ2 in Anhang XIII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XIV der vorliegenden Verordnung.

Artikel 8

**Offenlegung des Kredit- und des Verwässerungsrisikos sowie der Kreditqualität**

(1) Die Institute legen die in den Artikeln 435 und 442 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen wie folgt offen:

a) die in Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU CRA in Anhang XV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XVI der vorliegenden Verordnung;

b) die in Artikel 442 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU CRB in Anhang XV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XVI der vorliegenden Verordnung;

c) die in Artikel 442 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CQ3 in Anhang XV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XVI der vorliegenden Verordnung;

d) die in Artikel 442 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CR1-A in Anhang XV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XVI der vorliegenden Verordnung;

e) die in Artikel 442 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CR2 in Anhang XV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XVI der vorliegenden Verordnung.

(2) Die Institute legen die in Artikel 442 Buchstaben c, e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Meldebögen EU CR1, EU CQ1 und EU CQ7 sowie der Spalten a, c, e, f und g des Meldebogens EU CQ4 und der Spalten a, c, e und f des Meldebogens EU CQ5 in Anhang XV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XVI der vorliegenden Verordnung offen.

(3) Große Institute, bei denen das Verhältnis zwischen dem Bruttobuchwert der unter Artikel 47a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Darlehen und Kredite und dem Gesamtbruttobuchwert der unter Artikel 47a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Darlehen und Kredite mindestens 5 % beträgt, legen zusätzlich zur Offenlegung in den in Absatz 2 genannten Meldebögen und Spalten die in Artikel 442 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Meldebögen EU CR2a, EU CQ2, EU CQ6 und EU CQ8 sowie der Spalten b und d der Meldebögen EU CQ4 und EU CQ5 in Anhang XV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XVI der vorliegenden Verordnung offen. Sie legen diese Informationen jährlich offen.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 werden zur Veräußerung gehaltene Darlehen und Kredite, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben bei der Ermittlung des Verhältnisses weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

(5) Die Institute beginnen mit der in Absatz 3 vorgesehenen Offenlegung, wenn sie den dort genannten Schwellenwert von 5 % während der dem Offenlegungsstichtag vorausgehenden vier Quartale in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen erreicht oder überschritten haben. Zum Stichtag der erstmaligen Offenlegung legen die Institute die betreffenden Informationen unter Verwendung der in jenem Absatz genannten Meldebögen offen, sofern sie den Schwellenwert von 5 % an diesem Offenlegungsstichtag überschreiten.

(6) Die Pflicht zur Offenlegung nach Absatz 3 endet, wenn die Institute den Schwellenwert von 5 % während der dem Offenlegungsstichtag vorausgehenden vier Quartale in drei aufeinanderfolgenden Quartalen unterschritten haben.

Artikel 9

**Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken**

Die Institute legen die in Artikel 453 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen wie folgt offen:

a) die in Artikel 453 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU CRC in Anhang XVII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XVIII der vorliegenden Verordnung;

b) die in Artikel 453 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CR3 in Anhang XVII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XVIII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 10

**Offenlegung der Verwendung des Standardansatzes**

Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, legen die in Artikel 444 und Artikel 453 Buchstaben g, h und i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen wie folgt offen:

a) die in Artikel 444 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU CRD in Anhang XIX der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XX der vorliegenden Verordnung;

b) die in Artikel 453 Buchstaben g, h und i sowie Artikel 444 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CR4 in Anhang XIX der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XX der vorliegenden Verordnung;

c) die in Artikel 444 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CR5 in Anhang XIX der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XX der vorliegenden Verordnung und die Informationen über die im selben Artikel genannten von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerte unter Verwendung des Meldebogens EU CC1 in Anhang VII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 11

**Offenlegung der Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken**

Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, legen die in den Artikeln 438 und 452 sowie in Artikel 453 Buchstaben g und j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen wie folgt offen:

a) die in Artikel 452 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU CRE und des Meldebogens EU CR6-A in Anhang XXI der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXII der vorliegenden Verordnung;

b) die in Artikel 452 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CR6 in Anhang XXI der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXII der vorliegenden Verordnung;

c) die in Artikel 453 Buchstaben g und j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Meldebögen EU CR7-A und EU CR7 in Anhang XXI der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXII der vorliegenden Verordnung;

d) die in Artikel 438 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CR8 in Anhang XXI der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXII der vorliegenden Verordnung;

e) die in Artikel 452 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Meldebögen EU CR9 und EU CR9.1 in Anhang XXI der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 12

**Offenlegung von Spezialfinanzierungs- und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz**

Die Institute legen die in Artikel 438 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CR10 in Anhang XXIII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXIV der vorliegenden Verordnung offen.

Artikel 13

**Offenlegung des Gegenparteiausfallrisikos**

Die Institute legen die in Artikel 438 Buchstabe h und Artikel 439 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen wie folgt offen:

a) die in Artikel 439 Buchstaben a, b, c und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU CCRA in Anhang XXV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXVI der vorliegenden Verordnung;

b) die in Artikel 439 Buchstaben f, g, k und m der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CCR1 in Anhang XXV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXVI der vorliegenden Verordnung;

c) die in Artikel 439 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CCR2 in Anhang XXV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXVI der vorliegenden Verordnung;

d) die in Artikel 439 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Meldebögen EU CCR3 und EU CCR4 in Anhang XXV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXVI der vorliegenden Verordnung;

e) die in Artikel 439 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CCR5 in Anhang XXV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXVI der vorliegenden Verordnung;

f) die in Artikel 439 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CCR6 in Anhang XXV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXVI der vorliegenden Verordnung;

g) die in Artikel 438 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CCR7 in Anhang XXV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXVI der vorliegenden Verordnung;

h) die in Artikel 439 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU CCR8 in Anhang XXV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXVI der vorliegenden Verordnung.

Artikel 14

**Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen**

Die Institute legen die in Artikel 449 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen wie folgt offen:

a) die in Artikel 449 Buchstaben a bis i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU SECA in Anhang XXVII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXVIII der vorliegenden Verordnung;

b) die in Artikel 449 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Meldebögen EU SEC1 und EU SEC2 in Anhang XXVII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXVIII der vorliegenden Verordnung;

c) die in Artikel 449 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Meldebögen EU SEC3 und EU SEC4 in Anhang XXVII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXVIII der vorliegenden Verordnung;

d) die in Artikel 449 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU SEC5 in Anhang XXVII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXVIII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 15

**Offenlegung der Verwendung des Standardansatzes und der internen Marktrisikomodelle**

(1) Die Institute legen die in Artikel 445 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU MR1 in Anhang XXIX der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXX der vorliegenden Verordnung offen.

(2) Die Institute legen die in den Artikeln 435, 438 und 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen wie folgt offen:

a) die in Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen zum Marktrisiko unter Verwendung der Tabelle EU MRA in Anhang XXIX der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXX der vorliegenden Verordnung;

b) die in Artikel 455 Buchstaben a, b, c und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU MRB in Anhang XXIX der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXX der vorliegenden Verordnung;

c) die in Artikel 455 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU MR2-A in Anhang XXIX der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXX der vorliegenden Verordnung;

d) die in Artikel 438 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen zum internen Marktrisikomodell unter Verwendung des Meldebogens EU MR2-B in Anhang XXIX der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXX der vorliegenden Verordnung;

e) die in Artikel 455 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU MR3 in Anhang XXIX der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXX der vorliegenden Verordnung;

f) die in Artikel 455 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU MR4 in Anhang XXIX der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXX der vorliegenden Verordnung.

Artikel 16

**Offenlegung des operationellen Risikos**

Die Institute legen die in Artikel 435, Artikel 438 Buchstabe d sowie den Artikeln 446 und 454 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU ORA und des Meldebogens EU-OR1 in Anhang XXXI der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXXII der vorliegenden Verordnung offen.

Artikel 17

**Offenlegung der Vergütungspolitik**

Die Institute legen die in Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen wie folgt offen:

a) die in Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben a bis f sowie Buchstaben j und k sowie in Artikel 450 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Tabelle EU REMA in Anhang XXXIII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXXIV der vorliegenden Verordnung;

b) die in Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe h Ziffern i und ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU REM1 in Anhang XXXIII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXXIV der vorliegenden Verordnung;

c) die in Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe h Ziffern v, vi und vii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU REM2 in Anhang XXXIII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXXIV der vorliegenden Verordnung;

d) die in Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe h Ziffern iii und iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU REM3 in Anhang XXXIII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXXIV der vorliegenden Verordnung;

e) die in Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben g und i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Meldebögen EU REM4 und EU REM5 in Anhang XXXIII der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXXIV der vorliegenden Verordnung.

Artikel 18

**Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten**

Die Institute legen die in Artikel 443 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen unter Verwendung der Meldebögen EU AE1, EU AE2 und EU AE3 sowie der Tabelle EU AE4 in Anhang XXXV der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang XXXVI der vorliegenden Verordnung offen.

Artikel 19

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Sieht ein Institut gemäß Artikel 432 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Offenlegung einer oder mehrerer Informationen ab, wird die Nummerierung der Zeilen oder Spalten nicht verändert.

(2) Die Institute weisen in dem zum betreffenden Meldebogen oder zur betreffenden Tabelle gehörenden Freitextkommentar ausdrücklich darauf hin, welche Zeilen oder Spalten nicht ausgefüllt wurden und warum die betreffenden Informationen nicht offengelegt wurden.

(3) Die in Artikel 431 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebenen Informationen müssen klar und umfassend sein, sodass die Nutzer dieser Informationen die quantitativen Offenlegungen verstehen können, und müssen neben den Meldebögen platziert werden, auf die sich die jeweiligen Informationen beziehen.

(4) Numerische Werte werden wie folgt dargestellt:

a) quantitative monetäre Daten werden mit einer Mindestpräzision offengelegt, die Millionen Einheiten entspricht;

b) quantitative Daten, die als „prozentual“ offengelegt werden, werden pro Einheit mit einer Mindestpräzision angegeben, die vier Dezimalstellen entspricht.

(5) Zusätzlich zu den gemäß dieser Verordnung offengelegten Informationen stellen die Institute auch folgende Informationen zur Verfügung:

a) Offenlegungsstichtag und Bezugszeitraum;

b) Berichtswährung;

c) Name und gegebenenfalls Rechtsträgerkennung (LEI) des offenlegenden Instituts;

d) gegebenenfalls verwendeter Rechnungslegungsstandard;

e) gegebenenfalls Konsolidierungskreis.

Artikel 20

**Aufhebung**

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555, die Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 werden aufgehoben.

Artikel 21

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 28. Juni 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula von der Leyen

1. ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1. [↑](#footnote-ref-2)
2. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, DIS Disclosure requirements, Dezember 2019. [↑](#footnote-ref-3)
3. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ([ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=OJ:L:2013:176:TOC)). [↑](#footnote-ref-4)
4. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 355 vom 31.12.2013, S. 60). [↑](#footnote-ref-5)
5. Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Offenlegung von Informationen in Bezug auf die Einhaltung des vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers durch die Institute im Einklang mit Artikel 440 (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 1). [↑](#footnote-ref-6)
6. Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 39 vom 16.2.2016, S. 5). [↑](#footnote-ref-7)
7. Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission vom 4. September 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (ABl. L 329 vom 13.12.2017, S. 6) [↑](#footnote-ref-8)
8. Leitlinien EBA/GL/2018/10 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für die Offenlegung notleidender und gestundeter Risikopositionen vom 17. Dezember 2018. [↑](#footnote-ref-9)
9. Verordnung (EU) 2017/2401 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 1). [↑](#footnote-ref-10)
10. Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35). [↑](#footnote-ref-11)
11. Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12). [↑](#footnote-ref-12)